

OGH: Stiftungs- und Pflichtteilsrecht: Wann ist das Vermögensopfer erbracht? Sind Stifterrechte Vermögenswerte?

Das Vermögensopfer ist jedenfalls dann nicht erbracht, wenn der Geschenkgeber die Schenkung rückgängig machen kann, was im Fall einer Privatstiftung bei einem Widerrufsrecht zuträfe. Dagegen stehen bloße Änderungsrechte dem Eintritt des Vermögensopfers nicht entgegen, wohl aber Änderungsrechte, die einem Dritten eingeräumt werden, dem Berechtigten den Zugriff auf die Erträge und wohl auch auf einen Teil der Substanz ermöglichen, worin eine Zuwendung an den Änderungsberechtigten liegen könnte. Die bloße Möglichkeit eines Einflusses auf die Bestellung der Stiftungsorgane kommt einem Widerrufsrecht nicht gleich.

Deskriptoren: Vermögensopfer, Stifterrechte, Schenkungsabsicht, Bewertung.

Normen: §§ 785 Abs 3 ABGB aF, § 781 Abs 2 Z 6 ABGB idF des ErbRÄG 2015.

OGH 22.3.2018, 2 Ob 98/17a

Sachverhalt

Der Erblasser betrieb bis 1989 als Einzelunternehmer eine Wäscherei. Als Unternehmensnachfolger war zunächst der Kläger als ältester Sohn vorgesehen. Diese Planung änderte sich in den 1980er Jahren, und es wurde der (damals noch minderjährige) Viertbeklagte als Nachfolger „aufgebaut“. Ab 1989 wurden drei Kommanditgesellschaften gegründet. Komplementär war bei allen drei Gesellschaften (zunächst) eine GmbH (idF: GmbH), deren Gesellschafter anfangs der Erblasser, die Fünftbeklagte und die Drittbeklagte waren; diese übertrug ihren Geschäftsanteil später dem Viertbeklagten. Die Komplementärin war bei den nachstehend genannten Kommanditgesellschaften nur „Arbeitsgesellschafterin“ mit einem Gewinnanteil im einstelligen Prozentbereich; sie war nicht an der Substanz beteiligt. Zugleich mit der GmbH wurde 1989 eine erste Kommanditgesellschaft gegründet (idF: T. KG). Kommanditisten waren der Erblasser mit einer Kommanditeinlage von 900.000 ATS und der Viertbeklagte mit einer Einlage von 100.000 ATS. Der Erblasser brachte dafür sein Einzelunternehmen in diese Gesellschaft ein, der Viertbeklagte leistete die Einlage bar aus eigenen Mitteln. An der Substanz waren der Erblasser mit 90 % und der Viertbeklagte mit 10 % beteiligt. Mit 1. 7. 1991 wurde die Kommanditeinlage des Viertbeklagten auf 730.000 ATS erhöht. Dabei wurde vereinbart, dass der Viertbeklagte diese Einlage aus künftigen Erträgen erbringen werde. Nach dem neu gefassten Gesellschaftsvertrag sollten in

Zukunft der Erblasser mit 52 % und der Viertbeklagte mit 48 % an der Substanz der Gesellschaft beteiligt sein, in Bezug auf stille Reserven sollte das aber nur insofern gelten, als sie nach dem 1. 3. 1991 begründet wurden. Ebenfalls mit 1. 7. 1991 gründete die GmbH als Komplementärin und die T. KG als Kommanditistin eine weitere KG (idF: S. KG). Die nach dem Gesellschaftsvertrag voll eingezahlte Kommanditeinlage betrug 1 Mio ATS. Im Oktober 1995 traten in der S. KG der Erblasser und der Viertbeklagte im Weg der „Sonderrechtsnachfolge“ an die Stelle der bisherigen Kommanditistin T. KG, wobei ihre Einlagen 520.000 ATS bzw 480.000 ATS betragen. Im November 1995 gründeten die GmbH als Komplementärin und der Erblasser und der Viertbeklagte als Kommanditisten eine dritte KG (idF M. KG), wobei die voll eingezahlten Einlagen wiederum 520.000 ATS bzw 480.000 ATS betragen. Ebenfalls 1995 entschieden der Erblasser und der Viertbeklagte, die Unternehmensanteile in eine Privatstiftung einzubringen. Zu diesem Zweck errichteten sie mit Stiftungserklärung vom 20. Dezember 1995 die Zweitbeklagte, wobei der Erblasser der Zweitbeklagten 1 Mio ATS und der Viertbeklagte 10.000 ATS widmete. Organe der Stiftung waren Vorstand, Beirat und Prüfer, Begünstigte waren der Erblasser, der Kläger und die Dritt-, der Viert- und die Fünftbeklagte. Ein Widerrufsrecht war nicht vorgesehen. Nach mehreren Änderungen enthielt die Stiftungserklärung 2002 unter anderem folgende Bestimmungen:

„IV. Stiftungszweck

1. *Primärer Zweck der Stiftung ist die Sicherung des dauerhaften Bestandes der Unternehmensgruppe [...] insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschafts- und Unternehmensanteilen sowie die Refinanzierung der Unternehmensgruppe.*

Zur Erreichung dieses primären Zwecks der Stiftung sind insbesondere die der Stiftung zufließenden Gewinnansprüche in einem Ausmaß, welches den Verbindlichkeiten der Unternehmensgruppe gegenüber Banken entspricht (Bankverbindlichkeiten), in der Unterneh-

mensgruppe zu belassen bzw., wenn sie entnommen werden sollten, wiederum für Zwecke der Unternehmensgruppe, z.B. in der Form von Darlehensgewährungen, nicht aber in der Form der Verpfändung für Bankverbindlichkeiten, zu verwenden.

Die Darlehensrückzahlungen sind dementsprechend wieder durch weitere Darlehensgewährungen oder Einzahlungen der Unternehmensgruppe zuzuführen, sodass sichergestellt ist, dass die in der Unternehmensgruppe erwirtschafteten Gewinne diese nicht verlassen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung der Stiftung, die ihr zustehenden Gewinnansprüche in der Unternehmensgruppe zu belassen, ist lediglich die jährliche Entnahme, so wie diese in der Stiftungszusatzurkunde geregelt ist. Vor der allfälligen Veräußerung von von der Zweitbeklagten gehaltenen Gesellschafts- und Unternehmensanteilen ist entweder die Zustimmung der die Unternehmensgruppe finanzierenden Banken einzuholen, oder aber es sind im Falle einer Nichtzustimmung die jeweiligen Kredite zurückzuführen.

Eine Änderung der vorstehenden Regelung betreffend Zustimmung der finanzierenden Banken zur Veräußerung von Gesellschafts- und Unternehmensanteilen sowie eine Änderung der Regelung der Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungszusatzurkunde betreffend Erhöhung der Zuwendungen an Begünstigte ist nur im Falle der Zustimmung der die Unternehmensgruppe finanzierenden Banken oder aber im Falle der Nichtzustimmung nach erfolgter Rückführung der jeweiligen Kredite zulässig.

2. Wenn und solange es die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß Abs 1 zulässt, ist auch eine teilweise Versorgung der Begünstigten durch Zuwendung von Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen vorzunehmen.

Zur Erfüllung dieses Stiftungszwecks kann im Rahmen der Stiftung ein gesonderter Vermögensstock eingerichtet werden.

Klargestellt wird, dass zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß Abs 2 auch bei Bestehen von Bankverbindlichkeiten im Sinn des Abs 1, zweiter Satz, Ausschüttungen im Sinne der Regelungen der Stiftungszusatzurkunde sowie ausgewiesene Dotierungen eines gesonderten Vermögensstockes erfolgen können.

3. Zur Erreichung des Stiftungszweckes darf auch die Substanz des Stiftungsvermögens herangezogen werden.

4. Die Verwendung der verfügbaren Mittel der Stiftung im Sinne des Stiftungszweckes erfolgt über Beschluss des Stiftungsvorstandes, der über Vorschlag des Stiftungsbeirates Zuwendungen an den Begünstigten vornimmt, soweit dadurch nicht die Ansprüche von Gläubigern der [Zweitbeklagten] geschmälert werden.

V. Stiftungsbegünstigte

1. [...]

2. Die Höhe und Art der Zuwendungen von Stiftungsmitteln an die Begünstigten legt der Stiftungsvorstand über Vorschlag des Stiftungsbeirates fest.

3. Die Begünstigten haben keinen klagbaren Anspruch auf Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen.

VI. Dauer der Stiftung

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

VIII. Stiftungsvorstand, Funktionsdauer

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die in Oberösterreich ihren Lebensmittelpunkt haben sollen und in Wirtschaftsangelegenheiten anerkannte Personen sein sollen.

2. Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes werden bestellt: [...]

Die Bestellung der künftigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Stiftungsbeirat.

3. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes wie auch künftig bestellte Vorstandsmitglieder sind jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Diejenigen Stiftungsvorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Ablebens [des Erblassers] bestellt sind, sind ab dem Ablebenszeitpunkt für eine Dauer von fünf Jahren ab dem Ableben [des Erblassers] wiedergewählt.

Die gegenständliche Bestimmung ist während der Dauer von fünf Jahren ab dem Ableben [des Erblassers] unabänderbar.

4. Die Bestellung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes kann auch vor Ablauf der Funktionsperiode aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden. Die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Stiftungsbeirat.

IX. Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Stiftung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. [...]

3. Der Stiftungsvorstand bedarf zu nachstehenden Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates:

a) Verfügungen über das Stiftungsvermögen ab einer Größenordnung von S 50.000,00;

b) Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen;

c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;

d) Erwerb und Veräußerung von Gesellschafts- und Unternehmensbeteiligungen. [...]

XIII. Stiftungsbeirat – Zusammensetzung und Funktionsdauer

1. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden von der Generalversammlung der [GmbH] oder deren Rechtsnachfolgern gewählt und abberufen. Die Funktionsdauer [...] beträgt jeweils drei Jahre.

2. Der Stiftungsbeirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen die Mehrheit weder dem Personenkreis des § 15 Abs 2 PSG, noch der [GmbH] als Gesellschafter angehören dürfen.

Dem Beirat sollen jeweils Personen angehören, die über nachstehende Qualifikationen verfügen:

Eine Person soll im Steuerberatungsbereich tätig sein oder aber die Bilanzbuchhalterprüfung abgelegt haben, eine Person soll in der Branche der Unternehmensgruppe, an der die Stiftung beteiligt ist, Erfahrung haben.

XIV. Aufgaben, Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates

1. Aufgaben des Stiftungsbeirates sind:

- a) Die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes;
 - b) die Kontrolle des Vorstandes, insbesondere ob die Vorgaben der Stiftungserklärung durch den Vorstand eingehalten werden; dem Stiftungsbeirat obliegt – neben dem Gericht – die ausschließliche Kontrollkompetenz, sodass ein Auskunftverlangen eines Begünstigten nur über den Stiftungsbeirat verfolgt werden kann;
 - c) die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung für Geschäftsführungsmaßnahmen des Stiftungsvorstandes gemäß Punkt XI. der Stiftungsurkunde;
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - e) die Erstellung von Vorschlägen an den Stiftungsvorstand für Zuwendungen an die Begünstigten;
 - f) die Erstellung von Vorschlägen über die Person des Stiftungsprüfers.
2. Die Bestellung zum Mitglied des Stiftungsbeirates kann auch vor Ablauf der Funktionsperiode durch die Generalversammlung der [GmbH] (deren Rechtsnachfolgern) jederzeit widerrufen werden.
[...]

XVIII. Änderungsvorbehalt

[Der Erblasser] und [der Viertbeklagte] behalten sich die Änderung der Stiftungserklärung, der Stiftungsurkunde und allfälliger Stiftungszusatzurkunden vor.

Zu Lebzeiten des [Erblassers] können die Stiftungserklärung, die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden durch den [Erblasser] alleine geändert werden.

Nach Ableben des [Erblassers] können die Stiftungserklärung, die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden durch [den Viertbeklagten] alleine geändert werden.

XIX. Auflösung der Stiftung

1. Für die Auflösung der Stiftung gilt § 35 PSG. [...]

In der Stiftungszusatzurkunde vom 20. Dezember 1995 erklärten die Stifter, der Zweitbeklagten auch ihre Kommanditbeteiligungen an den drei Gesellschaften zu widmen. Diese Beteiligungen wurden in der Folge an die

Zweitbeklagte übertragen. Mit Nachstiftungsvereinbarung vom 22. April 1997 stiftete der Erblasser der Zweitbeklagten weiters Forderungen aus Verrechnungskonten bei den Kommanditgesellschaften in Höhe von rund 12 Mio EUR. Ende 1997 wurde der Erblasser Komplementär der drei Kommanditgesellschaften, um in Bezug auf die Rechnungsabschlüsse eine Veröffentlichungspflicht zu vermeiden. In der Folge wurden zwei weitere Kommanditgesellschaften gegründet, bei denen die Zweitbeklagte jeweils Kommanditistin war. Ein „Aushebeln“ des Zustimmungsrechts der Banken (Punkt IV Abs 1) durch Rückführung von Krediten war angesichts der Höhe der Außenstände unrealistisch.

Aufgrund von Spannungen zwischen dem Erblasser und dem Viertbeklagten kam es 2005 zu einem „Rollentausch“. Der Erblasser und der Viertbeklagte schlossen dazu eine „Grundsatzvereinbarung“, die zwar Zustimmungsrechte des Erblassers enthielt, für den Konfliktfall aber die Entscheidung eines Schiedsmanns vorsah. Der Viertbeklagte wurde anstelle des Erblassers Komplementär der Kommanditgesellschaften. Punkt XVIII der Stiftungsurkunde wurde wie folgt geändert:

1. Die Stifter [der Erblasser] und [der Viertbeklagte] behalten sich die Änderung der Stiftungserklärung der Stiftungsurkunde und allfälliger Stiftungszusatzurkunden vor.
2. Die Stiftungserklärung, die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden können nur durch [den Erblasser] und [den Viertbeklagten] gemeinsam geändert werden.
3. Nach dem Ableben des [Erblassers] können die Stiftungserklärung, die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden durch [den Viertbeklagten] alleine geändert werden.“

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH wurde neu gefasst, wobei der Geschäftsanteil des Viertbeklagten nun – zufolge Übertragung eines Teils des Anteils der Fünftbeklagten – die Mehrheit bildete. Es wurden allerdings auch Sonderrechte des Erblassers und ein Mehrstimmrecht vorgesehen, wonach die Geschäftsanteile des Erblassers und der Fünftbeklagten zusammen ein Stimmrecht im Ausmaß der einfachen Mehrheit vermittelten. Sowohl die Sonderrechte als auch das Mehrstimmrecht sollten aber nur gelten, wenn die „Unternehmensgruppe“ eine Eigenkapitalquote von 30 % unterschritt.

In der Stiftungszusatzurkunde waren jedenfalls 2008 konkrete Regelungen zur Begünstigtenstellung enthalten (Höchstauschüttung von jährlich 10.900 EUR [wertgesichert]; Bestellung eines weiteren Begünstigten durch den Stiftungsvorstand bei Tod des Erblassers oder der Fünftbeklagten; Eintritt der Nachkommen bei Tod der anderen Begünstigten, Letztbegünstigung des Erblassers zu 52 % und des Viertbeklagten zu 48 %, alleini- ge Letztbegünstigung des Überlebenden bei Tod eines

der Letztbegünstigten, Letztbegünstigung der Nachkommen des Viertbeklagten bei Tod beider). Weiters war vorgesehen, dass „Änderungen der Stiftungserklärung, die eine Erhöhung von Ausschüttungen an Begünstigte zum Gegenstand haben, [...] neben den sonst zu beachtenden Voraussetzungen – zB der Zustimmung von finanzierenden Kreditinstituten – auch der Zustimmung des Vorstands“ bedurften.

Bereits 1991 hatte der Erblasser der Drittbeklagten eine Liegenschaft geschenkt. Im März 1996 hatten die Drittbeklagte, der Viertbeklagte und die Fünftbeklagte in Notariatsaktform für sich und ihre Nachkommen auf Pflichtteilsansprüche nach dem Erblasser verzichtet. Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt zwischen 2000 und 2008 schenkte der Erblasser dem Viertbeklagten einen mit einem Brillanten besetzten Weißgoldring. In seinem Testament setzte der Erblasser den Kläger und die Dritt-, den Viert- und die Fünftbeklagte nach Maßgabe einer Teilungsanordnung als Erben ein. Der Entwurf des Inventars im Verlassverfahren wies Aktiva von 945.488 EUR und Passiva von 24.692,27 EUR aus. Die Beteiligung des Erblassers an der GmbH wurde darin mit 638.864,25 EUR bewertet. Bei Schluss der Verhandlung erster Instanz war der Nachlass noch nicht eingewortet.

Der Kläger begehrt

- a. von der Erstbeklagten 1.764.991,59 EUR, hilfsweise von der Zweit- und dem Viertbeklagten zur ungeteilten Hand dieselbe Summe und von der Drittbeklagten zur ungeteilten Hand mit der Zweit- und dem Viertbeklagten 205.632 EUR, dies bei Exekution in die Kommanditbeteiligungen der Zweitbeklagten, in den dem Viertbeklagten geschenkten Brillantring und in seine Gesamtrechte als Stifter der Zweitbeklagten und in die der Drittbeklagten geschenkte Liegenschaft.
- b. von der Zweit- und dem Viertbeklagten zur ungeteilten Hand 2.923.205,15 EUR und von der Drittbeklagten zur ungeteilten Hand mit der Zweit- und dem Viertbeklagten 205.632 EUR, dies wiederum bei Exekution in die oben genannten Vermögenswerte.

Weiters begehrt er von allen Beklagten „zur ungeteilten Hand“ Auskunft über

- a. das in den Nachlass fallende Vermögen,
- b. die Ertragslage der Unternehmensgruppe und der Kommanditgesellschaften, insbesondere über die Jahresabschlüsse, Kennzahlen und „interne Managementberichte“ für die letzten fünf Jahre und über die internen Planrechnungen und Prognosen für die kommenden drei Jahre, dies jeweils konsolidiert und nicht konsolidiert,
- c. die aktuellen und historischen Fassungen der Stiftungsurkunden und Stiftungszusatzurkunden und

alle Stifterbeschlüsse, Beiratsbeschlüsse und Vorstandsbeschlüsse der Zweitbeklagten seit deren Bestehen,

- d. alle Gesellschaftsverträge und Gesellschafterbeschlüsse der Kommanditgesellschaften,
- e. Gegenstand, Wert und Zeitpunkt der vom Erblasser an die Zweit- bis Fünftbeklagte gemachten (gemischten) Schenkungen oder unentgeltlichen Zuwendungen sowie deren Bedingungen,
- f. die von der Zweitbeklagten an die Dritt- bis Fünftbeklagte gemachten Zuwendungen,
- g. die von den Kommanditgesellschaften an die Dritt- bis Fünftbeklagte (mittelbar oder unmittelbar) gemachten verdeckten Gewinnausschüttungen, und von allen Beklagten Zahlung des sich aus diesen Auskünften ergebenden „(Schenkungs-)Pflichtteils“ in noch unbekannter Höhe.

Für die Zahlungsbegehren stützt sich der Kläger auf den Nachlass- und den Schenkungspflichtteil sowie den Ergänzungsanspruch nach § 951 ABGB, dies jeweils aufgrund der Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015. Er sei mit einer Quote von einem Neuntel pflichtteilsberechtigt. Der Erblasser habe schon zu Lebzeiten einen wesentlichen Teil seines Vermögens verschenkt. Er habe dem Viertbeklagten durch Einräumung der Kommanditbeteiligungen unentgeltlich 48 % seines Unternehmens zugewendet. Der Viertbeklagte habe dafür (durch das „Stehenlassen“ der Gewinne) keine Gegenleistung an den Erblasser erbracht. Die Zweitbeklagte habe er zur Umgehung des Pflichtteilsrechts gegründet; sie sollte als Vehikel dienen, um das Vermögen des Erblassers (insb die verbliebenen 52 % des Unternehmens) an den Viertbeklagten „durchzuschleusen“. Zwar seien die Familienangehörigen, darunter auch der Kläger, als Begünstigte genannt, nennenswerte Ausschüttungen hätten jedoch nicht stattgefunden. Der angestrebte Zweck ergebe sich auch daraus, dass der Viertbeklagte (neben dem Erblasser) Letztbegünstigter der Stiftung sei. Der Erblasser habe sich (auch mittelbar über die GmbH) maßgebenden Einfluss auf die Stiftung vorbehalten und auch ausgeübt; er habe das Vermögensopfer daher nicht vor seinem Tod erbracht. Nach dem Tod habe der Viertbeklagte umfassenden Einfluss auf die Stiftung. Das ihm vorbehaltene Änderungsrecht gehe weiter als ein bloßes Widerrufsrecht, weil sich der Stifter damit auch einen klagbaren Anspruch auf Leistung von Zuwendungen verschaffen könne. Einschränkungen des Änderungsrechts in der Stiftungszusatzurkunde seien mangels Publizität unwirksam; zudem könnten die Einschränkungen durch Rückführung der Kredite leicht umgangen werden. Die Stiftung habe denselben Zweck wie eine Schenkung auf den Todesfall; jedenfalls sei Umgehungsabsicht vorgelegen. Tatsächlich sei die gesamte Unternehmensgruppe dem Nachlass zuzuordnen. Weiters zu berück-

sichtigen seien die Schenkung eines Brillantrings im Wert von 10.000 EUR an den Viertbeklagten und einer Liegenschaft im Wert von 205.632 EUR an die Drittbeklagte. Der Pflichtteilsverzicht der Dritt- bis Fünftbeklagten sei rechtsmissbräuchlich erfolgt, um (aufgrund der Frist in § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB aF) die Schenkungen pflichtteilsrechtlich zu immunisieren.

Da die in den Nachlass fallende Beteiligung an der GmbH richtigerweise einen Wert von 1.483.060 EUR habe, betrage der für den Nachlasspflichtteil maßgebende Reinnachlass 1.764.991,59 EUR. Für den Schenkungspflichtteil sei zunächst der Wert der in die Zweitbeklagte eingebrachten Unternehmensgruppe anzusetzen, der 39.332.500 EUR betrage. Davon entfielen 52 % auf die direkt vom Erblasser in die Zweitbeklagte eingebrachten Kommanditbeteiligungen und 48 % auf die vom Viertbeklagten in die Zweitbeklagte eingebrachten Kommanditbeteiligungen, die ihrerseits wieder auf eine unentgeltliche Zuwendung des Erblassers an den Viertbeklagten zurückgingen. Maßgebend sei der Wert am Todestag, weil die Wertsteigerung seit der Zuwendung bei der Bewertung zu berücksichtigen sei; der Viertbeklagte habe keine Beiträge zu den Wertsteigerungen erbracht. Zum Wert des Unternehmens kämen noch die nachgestifteten Forderungen des Erblassers von 359.233,93 EUR und 521.413,10 EUR. Weiters seien die Schenkung eines Brillantrings an den Viertbeklagten mit 10.000 EUR und jene einer Liegenschaft an die Drittbeklagte mit 205.632 EUR in Anschlag zu bringen. Die Berechnungsgrundlage für den Schenkungspflichtteil betrage daher 40.428.779,03 EUR.

Dem weiteren Klagevorbringen ist erkennbar die Auffassung des Klägers zu entnehmen, dass ihm bei einer Pflichtteilsquote von einem Neuntel der Nachlasspflichtteil von 196.110,17 EUR und der Schenkungspflichtteil von 4.492.086,56 EUR, insgesamt daher 4.688.196,74 EUR zustünden. Davon begehrt er vom erstbeklagten Nachlass dessen von ihm angenommenen Wert von 1.764.991,59 EUR und von den Zweit- bis Viertbeklagten als Geschenknehmern – bei Exekution in die jeweils zugewendeten Werte – den Fehlbetrag von 2.923.205,15 EUR. Für den Fall, dass der Nachlasswert geringer sei, begehrt er hilfsweise auch die erstgenannte Summe von den Dritt- bis Fünftbeklagten. Zu deren (primär und hilfsweise geltend gemachter) Haftung bringt er vor, dass sie für jenen Teil seines Pflichtteilsanspruchs solidarisch hafteten, der nicht im Nachlass gedeckt sei, die Drittbeklagte allerdings nur bis zum Wert der ihr geschenkten Liegenschaft. Hilfsweise nimmt er eine Reihung iSv § 951 Abs 3 ABGB aF vor.

Zum Auskunftsbegehren bringt der Kläger vor, er sei vom Erblasser und der Zweitbeklagten schon im „Vorfeld der Nachlassregelung“ über die Vermögensverhält-

nisse im Unklaren gelassen worden. Aus diversen Urkunden ergebe sich, dass von Konten des Erblassers Wertpapiere und Gold angeschafft worden seien, die im Inventar nicht aufschienen. Die Dritt- bis Fünftbeklagten hätten diese Werte bei der Inventarisierung verschwiegen. Dem Kläger seien auch nicht alle Unterlagen zugänglich, die erforderlich seien, um ihm einen vollständigen Überblick über den Wert der Verlassenschaft zu verschaffen. Die Zweitbeklagte habe ihm „im Vorfeld der Nachlassregelung“ nur einen vereinfachten Konzernabschluss zugänglich gemacht. Die Beklagten hätten zusammengewirkt, um ihm nachlasszugehöriges Vermögen zu verschweigen, sodass auch Art XLII Abs 1 Fall 2 EGZPO erfüllt sei. Vertreter der Zweitbeklagten hätten versucht, den Kläger durch falsche Angaben über seine Ansprüche und die Möglichkeit ihrer Durchsetzung zu täuschen.

Die Beklagten beantragen die Abweisung der Klage. Im Nachlass befänden sich nur die im Entwurf des Inventars genannten Vermögenswerte; die Bewertung des Geschäftsanteils an der GmbH treffe aus näher dargestellten Gründen zu. Die Unternehmensgruppe falle nicht in den Nachlass. Der Erblasser habe in den letzten zwei Jahren vor seinem Tod keine Schenkungen gemacht, weswegen ein Schenkungspflichtteil ausgeschlossen sei. Frühere Zuwendungen an die Dritt- bis Fünftbeklagten seien zufolge deren Pflichtteilsverzichts nicht in Anschlag zu bringen. Insofern liege auch kein Rechtsmissbrauch vor. Die Pflichtteilsverzichte seien zur Sicherung des Bestands der Unternehmensgruppe abgegeben worden, was ein lauterer Motiv sei. Der Viertbeklagte habe seine Kommanditanteile entgeltlich erworben. In weiterer Folge hätten der Erblasser und der Viertbeklagte in der neu geschaffenen Rechtsform der Privatstiftung einen geeigneten Weg gesehen, den Bestand der Unternehmensgruppe zu gewährleisten. Zweck der Stiftung sei der Weiterbestand der Unternehmensgruppe gewesen, nur subsidiär die Versorgung der Begünstigten. Die Vermögensübertragung vom Erblasser an die Zweitbeklagte sei bereits mehrere Jahre vor dem Tod abgeschlossen gewesen. Der Erblasser habe seine Unternehmensbeteiligung 1995 ohne Widerrufsrecht in die Zweitbeklagte eingebracht, auf die GmbH habe er nie einen bestimmenden Einfluss gehabt. Spätestens 2005 habe er das Vermögensopfer erbracht. Die vom Kläger genannten Werte seien wesentlich zu hoch; der Wert des Unternehmens sei sowohl bei Errichtung der Stiftung als auch im Todeszeitpunkt wesentlich geringer gewesen. Darüber hinaus sei nicht der gesamte Wert zu berücksichtigen, weil er vom Viertbeklagten mitgeschaffen worden sei. Die vom Erblasser gestifteten Forderungen hätten im Hinblick auf Kreditverpflichtungen der Gesellschaften auch mittelfristig nicht zurückgezahlt werden können. Der Viertbeklagte habe wegen der Be-

schränkung des Änderungsrechts keinen bestimmenden Einfluss auf die Zweitbeklagte; eine Rückzahlung der Bankkredite sei ausgeschlossen, höhere Ausschüttungen müsse der Vorstand genehmigen. Auskunftsansprüche könnten vor der Einantwortung nur gegen den Nachlass gerichtet werden. Die übrigen Beklagten hätten keinen Anlass für ein Manifestationsbegehren gegeben; dieses sei auch überzogen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Es deutete das Begehren des Klägers (offenkundig) dahin, dass er nur den Schenkungspflichtteil geltend mache. Dazu stellte es fest, dass die Pflichtteilsverzichte Teil der Nachfolgeregelung gewesen seien; der Erblasser sollte über sein nicht in die Stiftung eingebrachtes Vermögen frei verfügen können. Die Beteiligten hätten nicht die Absicht gehabt, Ansprüche des Klägers abzuschneiden. Weiters hätten sie dem Kläger weder Nachlassvermögen noch pflichtteilsrelevante Zuwendungen verschwiegen noch darüber die Auskunft verweigert. Rechtlich führte das Erstgericht zum Zahlungsbegehren aus, dass die Pflichtteilsverzichte nicht rechtsmissbräuchlich gewesen seien. Damit gelte auch für die Dritt- bis Fünftbeklagten die Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 ABGB aF. Da innerhalb dieser Frist keine Zuwendungen erfolgt seien, sei für die Bemessung des Pflichtteils keine Schenkung in Anschlag zu bringen. Die Zweitbeklagte sei jedenfalls nicht pflichtteilsberechtigt; ihr gegenüber habe der Erblasser das Vermögensopfer mit dem „Rollentausch“ 2005 und damit ebenfalls mehr als zwei Jahre vor dem Tod erbracht. Adressat des Auskunftsbegehrens nach Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO sei bis zur Einantwortung ausschließlich der Nachlass. Insofern müsse der Kläger zwar nur eine begründete Besorgnis darlegen, dass ihm nicht der gesamte Nachlass und alle pflichtteilsrelevanten Zuwendungen bekannt seien. Da die Unternehmensgruppe und die Zweitbeklagte nicht nachlasszugehörig seien, bestehe insofern jedenfalls kein Auskunftsanspruch. In Bezug auf den Nachlass selbst stehe fest, dass es kein Vermögen gebe, das über das bekannte hinausgehe; zu allfälligen Schenkungen des Erblassers habe der Kläger keine begründete Besorgnis dargelegt. Ein Begehren nach Art XLII Abs 1 Fall 2 EGZPO scheitere daran, dass nach den Feststellungen jegliche Hinweise fehlten, dass dem Kläger Nachlassvermögen verheimlicht oder verschwiegen würde.

Das vom Kläger angerufene Berufungsgericht hob die abweisende Entscheidung zu den bestimmten Zahlungsbegehren (1.764.991,59 EUR bzw 2.923.205,15 EUR) auf und trug dem Erstgericht insofern die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf, bestätigte die Abweisung der Auskunftsbegehren in seinen Punkten (b) bis (g) und des darauf aufbauenden unbestimmten Zahlungsbegehrens wider alle Beklagten, bestätig-

te die Abweisung des Auskunftsbegehrens in seinem Punkt (a) und des darauf aufbauenden unbestimmten Zahlungsbegehrens wider die Zweitbeklagte, gab dem Auskunftsbegehren in seinem Punkt (a) wider die Erstbeklagte statt und hob die abweisende Entscheidung über das darauf aufbauende unbestimmte Zahlungsbegehren auf, hob die Entscheidung über das Auskunftsbegehren in seinem Punkt (a) wider die Dritt-, den Viert- und die Fünftbeklagte und die Entscheidung über das darauf aufbauende unbestimmte Zahlungsbegehren auf und trug dem Erstgericht insofern die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf, und ließ den Rekurs und die Revision zu.

Behauptete Nichtigkeiten, Verfahrensmängel und Aktenwidrigkeiten lägen nicht vor. Die bekämpften Feststellungen zum Verhalten des Erblassers und von Stiftungsorganen nach dem „Rollentausch“ im Jahr 2005 seien unerheblich, weil es nur auf die rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Erblassers ankomme. Die „Feststellung“, dass die Beklagten dem Kläger weder Nachlassvermögen noch pflichtteilsrelevante Zuwendungen verschwiegen hätten, gehe über die Wiedergabe (und Verneinung) der *verba legalia* nicht hinaus. Insofern fehlten konkrete Feststellungen. Die Feststellungen zu den Motiven des Pflichtteilsverzichts seien widersprüchlich, weil das Erstgericht einerseits die Freiheit des Erblassers bezüglich des sonstigen Vermögens und andererseits die Gesamtregelung der Unternehmensübergabe als jeweils einzigen Zweck festgestellt habe. Die erstgenannte Feststellung sei zudem durch kein Vorbringen gedeckt und daher überschießend. Sei das Unternehmen der wesentliche Teil des Vermögens gewesen und habe der Pflichtteilsverzicht die „Sicherung der Nachfolgeregelung“ bezweckt, so sei eine Benachteiligungsabsicht kaum von der Hand zu weisen. Es stehe auch nicht fest, dass Vorempfänge oder (verschwiegenes) Nachlassvermögen den Pflichtteil des Klägers deckten.

Rechtlich führte das Berufungsgericht zum Pflichtteilsverzicht aus, dass es genüge, wenn der Kläger einen Sachverhalt beweise, der die Vermutung der Missbrauchs- oder Schädigungsabsicht nahe lege; dann müsse der Gegner einen gerechtfertigten Beweggrund behaupten und beweisen. Im vorliegenden Fall sei die Benachteiligungsabsicht durch den Pflichtteilsverzicht, der zur „Absicherung“ der Unternehmensnachfolge geschlossen wurde, indiziert; die Sicherung des Unternehmenserhalts sei kein gerechtfertigter Grund für eine Beschneidung von Pflichtteilsansprüchen. Rechtsmissbrauch könne daher nur ausgeschlossen werden, wenn der Kläger zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Erblassers andere Zuwendungen erhalten habe, die seinen Pflichtteil deckten. Sollte das nicht zutreffen, seien auch Schenkungen in Anschlag zu bringen, die die Dritt- und der Viertbeklagte mehr als zwei Jahre vor dem Tod des

Erblässers erhalten hätten. Abgesehen davon sei zu berücksichtigen, dass der Kläger – anders als vom Erstgericht angenommen – auch den Nachlasspflichtteil geltend mache.

In Bezug auf den Schenkungspflichtteil sei dem Kläger hinsichtlich der Kommanditanteile des Viertbeklagten der Beweis der Unentgeltlichkeit nicht gelungen. Ein Gesellschaftsvertrag sei regelmäßig ein entgeltlicher Vertrag; die Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen sei Kreditierung, nicht Schenkung. Der Kläger habe auch nicht vorgebracht, dass der Wert des Einzelunternehmens wesentlich höher gewesen sei als die im Gesellschaftsvertrag genannten 900.000 ATS. In Bezug auf die Zuwendung an die Stiftung habe der Erblasser das Vermögensopfer mit dem Rollentausch 2005 erbracht. Die Zuwendung an die Stiftung sei daher als solche ebenfalls nicht in Anschlag zu bringen. Wohl aber könne diese Zuwendung bei wirtschaftlicher Betrachtung – wegen dessen weitreichenden Änderungsrechts – als Schenkung an den Viertbeklagten qualifiziert werden. Deren Wert sei für den Zeitpunkt des Erbanfalls zu ermitteln. Dem Empfänger zurechenbare Wertsteigerungen hätten dabei unberücksichtigt zu bleiben; das bedeute aber nicht, „dass alle (auch) auf den Einsatz des Viertbeklagten zurückzuführende Wertsteigerungen durch die Unternehmensentwicklung auszunehmen wären, kam doch auch ihm (zunächst) die Stellung eines Gesellschafters der [Kommanditgesellschaften] und des Geschäftsführers zu“.

Der Auskunftsanspruch in Bezug auf Nachlassvermögen nach Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO bestehe vor der Einantwortung gegen den erstbeklagten Nachlass, weil unterschiedliche Auffassungen zur Nachlasszugehörigkeit eines Bausparvertrags und eines Wertpapierguthabens eine „subjektive Besorgnis“ des Klägers begründeten. Dritte Geschenknahmer seien demgegenüber nicht passiv legitimiert, ebenso wenig Erben vor der Einantwortung. Gegen diese Personen könne der Anspruch nur auf Art XLII Abs 1 Fall 2 EGZPO gestützt werden. Voraussetzung sei hier die Kenntnis von einem Verheimlichen oder Verschweigen eines Vermögens. Insofern habe der Kläger zu Punkt (a) des Begehrens (Nachlassvermögen) in Bezug auf die Dritt- bis Fünftbeklagten ein Vorbringen erstattet, zu dem Feststellungen zu treffen seien. Dies führe zur Aufhebung. In Bezug auf die Zweitbeklagte fehle ein solches Vorbringen, weshalb es insofern bei der Abweisung zu bleiben habe. Zu den Punkten (b) bis (g) des Auskunftsbegehrens habe der Kläger in erster Instanz zu keinem der Beklagten ein ausreichendes Vorbringen erstattet, weshalb die Abweisung auch insofern zu bestätigen sei.

Der Rekurs und die Revision seien zulässig, weil gesicherte Rechtsprechung zur Pflichtteilsrelevanz des „Durchschleusens“ eines Vermögens durch eine Stiftung

und zur Anwendbarkeit von Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO auf (präsumtive) Erben für den Fall fehle, dass die Einantwortung nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Tod des Erblassers erfolgt sei.

Gegen diese Entscheidung richten sich eine ordentliche Revision des Klägers und Rekurse des Klägers und der Zweit- und des Viertbeklagten. Der Kläger strebt mit Revision und Rekurs eine zur Gänze stattgebende Sachentscheidung an, hilfsweise stellt er einen Aufhebungsantrag; die Zweit- und der Viertbeklagte beantragen im Umfang der Aufhebung die Abweisung der Begehren.

Die jeweiligen Gegner – mit Ausnahme der Erstbeklagten, die sich am Rechtsmittelverfahren nicht beteiligte – erstatteten Rechtsmittelbeantwortungen, in denen sie die Zurückweisung der Rechtsmittel und hilfsweise deren abschlägige sachliche Erledigung beantragen.

Rechtliche Beurteilung

A. Aus Anlass der Rechtsmittel ist zunächst wahrzunehmen, dass das Verlassenschaftsverfahren nach dem Erblasser mit dem rechtskräftigen Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichts Linz vom 22. Juni 2017, GZ 46 A 403/15s-152, beendet wurde. Dadurch wurde das gegen die erstbeklagte Verlassenschaft geführte Verfahren unterbrochen.

1. § 155 ZPO ist analog auf den Untergang juristischer Personen anzuwenden (RIS-Justiz RS0036806). Ein Erlöschen der juristischen Person führt daher trotz allfälliger Gesamtrechtsnachfolge zur Unterbrechung des Verfahrens, wenn die juristische Person „weder durch einen Rechtsanwalt noch durch eine andere von ihr mit Prozessvollmacht ausgestattete Person vertreten war“. Die letztgenannte Regelung wird einhellig dahin verstanden, dass auch bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt die Unterbrechung nur dann unterbleibt, wenn diese Vertretung aufgrund einer Prozessvollmacht erfolgte und damit den Tod oder den Untergang der juristischen Person überdauerte (*Fink in Fasching/Konecny*³ § 155 ZPO Rz 51 ff; 1 Ob 672/89 [Verfahrenshelfer]; 2 Ob 570/90 [Kurator]).

2. Aus diesem Grund wird ein gegen einen ruhenden Nachlass geführtes Verfahren durch Rechtskraft der Einantwortung unterbrochen, und zwar auch dann, wenn der Nachlass durch einen Rechtsanwalt als Kurator – also nicht aufgrund Prozessvollmacht – vertreten war (2 Ob 570/90 = RIS-Justiz RS0036596 mwN). Diese Unterbrechung ist mit deklarativem Beschluss festzustellen. Sie schließt eine Erledigung der Rechtsmittel des Klägers aus, soweit sie sich auf sein mit der erstbeklagten Verlassenschaft geführtes Verfahren beziehen. Dem Kläger und den Rechtsnachfolgern der Erstbeklagten

steht es frei, insofern die Fortsetzung des Revisions- und/oder Rekursverfahrens zu beantragen. Von der Unterbrechung nicht betroffen ist die vor Rechtskraft der Einantwortung rechtskräftig gewordene (stattgebende) Entscheidung des Berufungsgerichts über Punkt (a) des Auskunftsbegehrens.

3. Da die Beklagten keine einheitliche Streitpartei bilden, bleiben die Verfahren gegen die Zweit- bis Fünftbeklagten vom Unterbrechungsgrund unberührt (*Schneider in Fasching/Konecny*³ § 13 ZPO Rz 17).

B. Die Rekurse des Klägers, der Zweitbeklagten und des Viertbeklagten sind aus dem vom Berufungsgericht genannten Grund zulässig. Jener der Zweitbeklagten ist zur Gänze, jener des Klägers ist teilweise, allerdings im Sinn einer abweisenden Sachentscheidung, berechtigt.

1. Der Erledigung der Rekurse sind zum besseren Verständnis folgende Erwägungen voranzustellen.

1.1. Aufgrund der Rekurse ist die aufhebende Entscheidung des Berufungsgerichts über die Begehren auf Zahlung von 2.923.205,15 EUR gegen die Zweitbeklagte und den Viertbeklagten (Punkt [b] des Zahlungsbegehrens), auf Zahlung von 205.632 EUR gegen die Drittbeklagte (ebenfalls Punkt [b] des Zahlungsbegehrens), und auf Erteilung von Auskunft über das Nachlassvermögen durch die Dritt-, den Viert- und die Fünftbeklagte (Punkt [a] des Auskunftsbegehrens) zu prüfen. Soweit der Rekurs des Klägers auch die Entscheidung über das gegen die Erstbeklagte erhobene Begehren auf Zahlung von 1.764.991,59 EUR betrifft, ist das Verfahren unterbrochen. Auch das diesbezügliche „Eventualbegehren“ auf Zahlung durch die Zweit-, die Dritt- und den Viertbeklagten ist daher nicht Gegenstand des Rekursverfahrens (vgl RIS-Justiz RS0037606 zur Unzulässigkeit eines „Eventualbegehrens“ gegen eine andere Partei als den Beklagten des Hauptbegehrens).

1.2. Mit den bestimmten Zahlungsbegehren nimmt der Kläger die erstbeklagte Verlassenschaft auf den Nachlass- und den Schenkungspflichtteil in Anspruch, wobei er dieses Begehren auf den von ihm behaupteten Wert des Nachlasses beschränkt (Punkt [a] des Zahlungsbegehrens). Den sich daraus ergebenden Fehlbetrag macht er gegen die Zweit- und die Drittbeklagte und den Viertbeklagten als Geschenknehmer geltend (Punkt [b] des Zahlungsbegehrens). Da der Erblasser am 13. November 2010 gestorben ist, sind diese Ansprüche noch nach den erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB idF vor dem ErbRÄG 2015 zu beurteilen (§ 1503 Abs 7 Z 2 ABGB). Daher ist zwischen dem Nachlass- und dem Schenkungspflichtteil zu unterscheiden. Ersterer errechnet sich aus dem reinen Nachlass, zweiterer aus den nach § 785 ABGB aF in Anschlag zu bringenden Schenkungen. Beide begründen zunächst einen Anspruch gegen den Nachlass bzw die Erben; ein allfälliger Fehlbetrag im Zusammenhang mit dem Schenkungspflichtteil

ist nach Maßgabe von § 951 ABGB aF von den Geschenknehmern zu ersetzen.

1.3. Nur der letztgenannte Anspruch ist – abgesehen vom Auskunftsbegehren (dazu unten 5.) – Gegenstand des Rekursverfahrens. Daher ist zunächst zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers in Anschlag zu bringen sind. Von entscheidender Bedeutung ist dabei zunächst § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB aF, wonach Schenkungen unberücksichtigt bleiben, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an „nicht pflichtteilsberechtigten Personen“ gemacht worden sind. Soweit Zuwendungen unter diese Bestimmungen fallen, ist der jeweilige Empfänger jedenfalls keinem Anspruch nach § 951 ABGB aF ausgesetzt, sodass das hier zu prüfende Begehren gegen ihn jedenfalls scheitert. Sonst ist der Wert der Zuwendung zu ermitteln und zu prüfen, ob der sich daraus ergebende Anspruch nicht ohnehin im Nachlass gedeckt ist. Da zu dessen Wert Feststellungen fehlen, könnte diese Frage keinesfalls abschließend erledigt werden.

2. Die Zuwendung an die Zweitbeklagte ist zwar eine Schenkung iSv § 785 Abs 1 ABGB aF. Sie fällt aber unter § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB. Damit besteht der Anspruch gegen die Zweitbeklagte nicht zu Recht.

2.1. Die zweitbeklagte Stiftung ist als juristische Person nicht pflichtteilsberechtigt, sodass ihr gegenüber die Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB aF anzuwenden ist (10 Ob 45/07a SZ 2007/92 EF-Z 2007/115 [Zollner] = ecollex 2007/285 [Limberg] = GesRZ 2007, 437 [Arnold]). Damit ist fraglich, ob die Schenkung innerhalb dieser Frist „gemacht“ wurde. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kommt es dafür auf den Zeitpunkt des Vermögensopfers an (10 Ob 45/07a für Zuwendungen an Privatstiftungen, 2 Ob 125/15v SZ 2015/78 = EF-Z 2015/162 [Tschugguel] = PSR 2015/49 [Zollner] = ecollex 2015/445, 1047 [Fritzer] sowie RIS-Justiz RS0130273 für Schenkungen von Liegenschaften). Dieses ist jedenfalls dann nicht erbracht, wenn der Geschenkgeber die Schenkung rückgängig machen kann, was im Fall einer Privatstiftung bei einem Widerrufsrecht zuträfe (10 Ob 45/07a). Bei Liegenschaften ist dem nach der – wenngleich im Schrifttum kritisierten – Rechtsprechung des Senats das Zurückhalten aller Nutzungen durch Vereinbarung eines Fruchtgenussrechts gleichzuhalten (2 Ob 125/15v; RIS-Justiz RS0130273). Bei der Stiftung soll dem Widerrufsrecht nach einem Teil der Literatur (zum hier anwendbaren alten Recht) ein „weitreichendes Änderungsrecht“ gleichzuhalten sein, das es dem Stifter faktisch ermöglicht, auf das gestiftete oder in die Stiftung eingebrachte Vermögen zuzugreifen (vgl etwa *Parapatits/Schörghofer*, Privatstiftung und Schenkungsanrechnung, iFamZ 2008, 42 [45 f]; *Schauer*, OGH: Schutz der Pflichtteilsberechtigten gegenüber Privatstiftung, JEV 2007, 90

[96]; *Limberg*, Privatstiftung und Erbrecht [2006] 35 f; vgl auch *Kletečka*, Pflichtteilsrechtliche Behandlung einer Privatstiftung, EF-Z 2012, 4 [7 ff]). In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass bloße (also nicht mit einem Widerrufsvorbehalt verbundene) Änderungsrechte nach der jüngeren Rechtsprechung keine widerrufsgleiche Wirkung haben können (6 Ob 237/15v NZ 2016, 151 [Umlauf, NZ 2016, 404] = GesRZ 2016, 237 [Hasch/Wolfgruber] = ecolex 2016/228 [Rizzi]). Bloße Änderungsrechte können daher dem Eintritt des Vermögensopfers nicht mehr entgegenstehen, wohl aber Änderungsrechte, die einem Dritten eingeräumt werden, dem Berechtigten den Zugriff auf die Erträge und wohl auch auf einen Teil der Substanz ermöglichen, worin eine Zuwendung an den Änderungsberechtigten liegen könnte.

2.2. Im konkreten Fall hat sich der Erblasser weder ein Widerrufsrecht noch – soweit das überhaupt relevant sein sollte – ein umfassendes Nutzungsrecht vorbehalten. Inwieweit sein zunächst bestehendes Änderungsrecht der Annahme eines Vermögensopfers entgegenstand, kann offenbleiben. Denn seit dem „Rollentausch“ im Jahr 2005 konnte der Erblasser dieses Recht nur mehr im Einvernehmen mit dem Viertbeklagten ausüben. Damit konnte er nicht mehr allein auf das Stiftungsvermögen oder die Erträge zugreifen, womit das Vermögensopfer jedenfalls erbracht war (*Schauer*, JEV 2007, 96; *Limberg*, Privatstiftung 48 f; *Zollner*, EF-Z 2007, 190). Die bloße Möglichkeit eines Einflusses auf die Bestellung der Stiftungsorgane (hier allenfalls über das Mehrstimmrecht in der GmbH) kommt einem Widerrufsrecht nicht gleich. Umso weniger kommt es auf faktische – allenfalls familiär bedingte – Einflussmöglichkeiten an, die schon aus Gründen der Rechtssicherheit keine Relevanz haben können.

2.3. Sollten – was der Kläger behauptet – die Zuwendungen an die Zweitbeklagte aus wirtschaftlicher Sicht ohnehin dem Viertbeklagten zuzurechnen sein (dazu näher unten B.4.), änderte das nichts am Ergebnis. Denn in diesem Fall wäre sowohl für die Bemessung des Schenkungspflichtteils als auch für das Bestehen des Anspruchs nach § 951 ABGB aF die Zuwendung an den Viertbeklagten maßgebend; eine in Anschlag zu bringende Zuwendung an die Stiftung läge dann in diesem Umfang von vornherein nicht vor. Eine doppelte Berücksichtigung der Zuwendung wäre – wie auch im neuen Recht (§ 781 Abs 2 Z 4 und Z 5 ABGB idF des ErbRÄG 2015) – jedenfalls ausgeschlossen.

2.4. Aus diesen Gründen hat der Rekurs der Zweitbeklagten – der sich ausschließlich auf die aufhebende Entscheidung über das bestimmte Zahlungsbegehren bezieht – Erfolg. Der Aufhebungsbeschluss ist aufzuheben und in der Sache ist dahin zu erkennen, dass die abweisende Entscheidung des Erstgerichts als Teilurteil wiederhergestellt wird.

3. Auch die Zuwendung an die Drittbeklagte fällt unter § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB aF. Das gegen sie gerichtete Zahlungsbegehren ist daher ebenfalls nicht berechtigt.

3.1. Als pflichtteilsberechtigt im Sinn von § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB gilt, wer im Schenkungszeitpunkt abstrakt pflichtteilsberechtigt war und im Zeitpunkt des Erbanfalls konkret pflichtteilsberechtigt ist (1 Ob 152/03i SZ 2004/155 mwN; RIS-Justiz RS0012855 [T14]; zuletzt etwa 2 Ob 145/16m EvBl 2017/57 [Apathy] = iFamZ 2017/73 [Schweda] = EF-Z 2017/37 [Tschugguel], und 2 Ob 213/17p). Da die konkrete Pflichtteilsberechtigung durch einen Pflichtteilsverzicht entfällt, ist in einem solchen Fall grundsätzlich die Zweijahresfrist anzuwenden (RIS-Justiz RS0012855 [T2]), sofern die Berufung auf den Pflichtteilsverzicht nicht als Rechtsmissbrauch anzusehen ist (RIS-Justiz RS0012855 [T4]; zuletzt etwa 2 Ob 145/16m mwN). Dafür bedarf es nach der jüngeren Rechtsprechung (7 Ob 106/07z iFamZ 2008/51 [Tschugguel]; 2 Ob 220/15i EF-Z 2017/21 [Tschugguel] = iFamZ 2017/28 [Mondel]) nicht unbedingt der ausdrücklichen Feststellung der Missbrauchs- oder Schädigungsabsicht. Vielmehr genügt es, wenn der Kläger einen Sachverhalt beweist, der die Vermutung einer solchen Absicht nahe legt. In diesem Fall ist es Sache des Beklagten, einen gerechtfertigten Beweggrund für sein Verhalten zu behaupten und zu beweisen. Kann er das nicht, so kann er sich auch nicht auf den Pflichtteilsverzicht berufen.

3.2. Ein solcher Rechtsmissbrauch ist in Bezug auf den Pflichtteilsverzicht der Drittbeklagten zu verneinen. Die Drittbeklagte verzichtete erst vier Jahre nach der ihr gemachten Schenkung auf den Pflichtteil. Dieser Verzicht stand im Zusammenhang mit dem Einbringen von Vermögen des Erblassers in die Zweitbeklagte, wobei der Wert dieses Vermögens nach dem Vorbringen des Klägers unverhältnismäßig höher war als jener der seinerzeit der Drittbeklagten geschenkten Liegenschaft. Damit besteht kein Anlass für die Vermutung, dass der Verzicht der Drittbeklagten dazu dienen sollte, den Kläger um den Schenkungspflichtteil aufgrund der Liegenschaftsschenkung zu bringen. Vielmehr war dieser Verzicht auf ein anderes Ziel gerichtet, wobei unerheblich ist, ob dieses Ziel allein in der Absicherung des Unternehmensübergangs (unmittelbar an die Zweitbeklagte, mittelbar allenfalls an den Viertbeklagten) oder auch, wie vom Erstgericht angenommen, in der Erweiterung der Handlungsfreiheit des Erblassers in Bezug auf verbliebenes Vermögen bestand. Dass damit auch der Schenkungspflichtteil aufgrund der Liegenschaftsschenkung wegen Ablaufs der Zweijahresfrist entfiel, war bloß mittelbare Folge des primär einen anderen Zweck verfolgenden Verzichts. Daher bleibt § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB aF anwendbar, sodass die Schenkung an die Drittbeklagte keinen Anspruch auf den Schenkungspflichtteil begründet. Damit fehlt auch jede Grundlage für den hier strittigen Anspruch nach § 951 ABGB aF.

3.3. Da das Verbot der *reformatio in peius* bei Rekursen gegen Aufhebungsbeschlüsse nicht gilt (RIS-Justiz RS0043853), ist das Nichtbestehen des Zahlungsanspruchs aufgrund des zulässigen Rekurses des Klägers wahrzunehmen. Die diesbezügliche Entscheidung des Berufungsgerichts ist aufzuheben und in der Sache dahin zu erkennen, dass die das bestimmte Zahlungsbegehren abweisende Entscheidung des Erstgerichts auch in Bezug auf die Drittbeklagte als Teilurteil wiederhergestellt wird.

4. Hingegen ist nicht ausgeschlossen, dass eine (mittelbar) an den Viertbeklagten erfolgte Zuwendung bei der Bemessung des Pflichtteils in Anschlag zu bringen ist.

4.1. Ob auch die (behauptete) Zuwendung an den Viertbeklagten unter § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB aF fällt, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

(a) Der Pflichtteilsverzicht des Viertbeklagten stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung und Dotierung der Zweitbeklagten. Trifft die Auffassung des Klägers zu, dass darin in Wahrheit eine Zuwendung an den Viertbeklagten lag, liegt auf der Hand, dass der Pflichtteilsverzicht der möglichst weitgehenden Immunisierung dieser und der allenfalls bereits mit der Einräumung einer Gesellschafterstellung erfolgten Zuwendung gegen Ansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter diene. Damit hat der Viertbeklagte nach der oben (Punkt 3.1.) dargestellten Rechtsprechung zu behaupten und zu beweisen, dass aufgrund bestimmter Umstände dennoch kein Rechtsmissbrauch anzunehmen ist.

(b) Dazu hat der Viertbeklagte einerseits vorgebracht, dass der Pflichtteilsverzicht der Erhaltung der Unternehmensgruppe des Erblassers dienen sollte. Andererseits verwies er darauf, dass der Kläger ohnehin andere Zuwendungen erhalten habe und auch im Testament bedacht worden sei. In Bezug auf das erste Vorbringen trifft die Beurteilung des Berufungsgerichts zu: Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass der angestrebte Schutz vor einer „Wertvernichtung“ durch Vermögensverteilung keine Rechtfertigung für das „Aushebeln“ des Pflichtteilsrechts sei (10 Ob 45/07a). Daran ist jedenfalls dann festzuhalten, wenn der Pflichtteilsverzicht – wie hier behauptet – offenkundig dazu dient, eine Zuwendung an den Verzichtenden selbst pflichtteilsrechtlich zu immunisieren. Anderes würde selbstverständlich dann gelten, wenn der Viertbeklagte in Wahrheit ohnehin keinen relevanten Vorteil aus der Einräumung der Gesellschafterstellung und der Stiftungskonstruktion hätte. Dann läge aber schon keine Zuwendung vor, sodass sich das Fristenproblem nicht stellte.

(c) Dieser Auffassung können, anders als im Rekurs des Viertbeklagten angenommen, auch nicht die dem neuen Erbrecht zugrundeliegenden Wertungen entgegeng gehalten werden. Denn der Gesetzgeber hat auch im Erb-

RÄG 2015 gerade keinen dem Anerbenrecht vergleichbaren Schutz für Unternehmen geschaffen; vielmehr hat er durch das Abstellen allein auf die abstrakte Pflichtteilsberechtigung (§ 783 Abs 1 iVm § 757 ABGB idF des ErbRÄG 2015) – wodurch ein nur die konkrete Pflichtteilsberechtigung ausschließender Pflichtteilsverzicht irrelevant ist – die Stellung der (anderen) Pflichtteilsberechtigten sogar verstärkt. Die gleichzeitig eingeführte Stundungsmöglichkeit (§§ 766 f ABGB idF des ErbRÄG 2015) beseitigt nicht den Anspruch als solchen, sondern erleichtert nur dessen Erfüllung.

(d) Das Berufungsgericht hat allerdings angenommen, dass eine Rechtfertigung der mit dem Verzicht offenkundig angestrebten Rechtsfolge auch darin liegen könnte, dass dem Kläger ohnehin andere Vermögenswerte zugekommen waren und zukommen würden. Diese Auffassung trifft zu: Erfasste die durch den Verzicht (potentiell) der pflichtteilsrechtlichen Berücksichtigung entzogene Zuwendung nur einen Teil des Vermögens und erhielt der Kläger zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Erblassers ohnehin Werte, die seinem (hypothetischen) Pflichtteilsanspruch nahe kämen, hätte sich die durch den Pflichtteilsverzicht des Viertbeklagten erweiterte Handlungsfreiheit des Erblassers (auch) zugunsten des Klägers ausgewirkt. In diesem Fall wäre die Berufung auf den Verzicht nicht rechtsmissbräuchlich. Wenn das Berufungsgericht insofern weitere Feststellungen für erforderlich hält, kann ihm der Oberste Gerichtshof nicht entgegenreten.

4.2. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Einräumung der Kommanditbeteiligung an der T. KG als Schenkung iSv § 785 Abs 3 ABGB aF zu werten ist.

(a) Die Annahme einer Schenkung iSv § 785 ABGB setzt grundsätzlich Schenkungsabsicht voraus; das Vorliegen eines krassen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung kann diese jedoch indizieren (RIS-Justiz RS0012959; zuletzt etwa 5 Ob 188/13b und 2 Ob 96/16f mwN). Damit ist zu prüfen, ob bei der Einräumung der Kommanditbeteiligung an der ersten vom Erblasser und dem Viertbeklagten gegründeten Kommanditgesellschaft (T. KG) ein solches Missverhältnis vorlag.

(b) In diese Gesellschaft brachte der Erblasser sein Einzelunternehmen ein und leistete damit seine Kommanditeinlage von 900.000 ATS. Auf dieser Grundlage sollte er mit 90 % an der Substanz des Unternehmens beteiligt sein, der Viertbeklagte hingegen aufgrund seiner bar zu leistenden Einlage von 100.000 ATS mit 10 %. Der Kläger hat nun tatsächlich vorgebracht, dass „die Einlage [des Viertbeklagten] weit unter dem anteiligen Unternehmenswert“ gelegen sei. Damit hat er – wenn gleich nicht weiter substantiiert – ein krasses Missverhältnis behauptet, das Schenkungsabsicht indizieren könnte: Betrug der Wert des eingebrachten Einzelunter-

nehmens deutlich über 900.000 ATS, so stünde dem Einräumen einer Beteiligung von 10 % aufgrund einer Einlage von nur 100.000 ATS keine relevante Gegenleistung des Viertbeklagten gegenüber. Insofern könnte daher eine Schenkung des Erblassers an den Viertbeklagten vorliegen. Diese Frage wird im fortgesetzten Verfahren zu erörtern sein.

(c) Ebenfalls zu erörtern ist die Erhöhung der Beteiligung des Viertbeklagten an der T. KG auf 48 %. Hier erbrachte der Viertbeklagte zwar durch die Nichtentnahme von ihm gesellschaftsvertraglich zustehenden Gewinnen eine Gegenleistung, die der Gesellschaft und damit auch dem Erblasser zugute kam. Insofern lag daher bei isolierter Betrachtung tatsächlich keine unentgeltliche Zuwendung, sondern eine bloße Kreditierung vor. Allerdings gilt auch hier, dass der Unternehmenswert nach den Behauptungen des Klägers den Buchwert deutlich überstieg. Insofern könnte daher wiederum eine unentgeltliche Zuwendung vorliegen. Dabei wird aber auch zu beachten sein, dass der Viertbeklagte nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag an stillen Reserven nur in abgestuftem Ausmaß beteiligt sein sollte. Die damit verbundenen Fragen der Bewertung des Geschäftsanteils werden wohl nur durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten geklärt werden können.

4.3. Bei der Gründung der weiteren Kommanditgesellschaften ist demgegenüber keine unentgeltliche Zuwendung an den Viertbeklagten zu erkennen.

Kommanditistin der S. KG war zunächst die T. KG. Zwar war der Viertbeklagte damit von Anfang an im Ausmaß seiner Beteiligung an der T. KG mittelbar auch an der (neu gegründeten) S. KG beteiligt. Allerdings erfolgte diese Beteiligung durch den Abschluss eines neuen Gesellschaftsvertrags. Dass der Erblasser in diese Gesellschaft über seinen (mittelbaren) Anteil hinaus Werte eingebracht und damit (mittelbar) dem Viertbeklagten zugewendet hätte, ist weder dem Vorbringen des Klägers noch dem festgestellten Sachverhalt zu entnehmen. Gleiches gilt für die später gegründete M. KG.

4.4. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Schenkung an den Viertbeklagten erfolgte, indem ihm der Erblasser eine Rechtsstellung an der Zweitbeklagten einräumte.

(a) § 785 ABGB aF geht – ebenso wie das neue Recht (§ 781 Abs 2 Z 6 ABGB idF des ErbRÄG 2015) – von einem wirtschaftlichen Schenkungsbegriff aus (9 Ob 48/10i; *Eccher* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 785 Rz 3; *Kralik*, *Erbrecht* [1983] 301; *Umlauft*, *Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen im Erb- und Pflichtteilsrecht* [2001] 152 ff). Eine Schenkung kann daher auch darin liegen, dass der Erblasser dem Beschenkten eine vermögenswerte Rechtsstellung gegenüber einer von ihm dotierten juristischen Person einräumt, wenn und soweit ihm das aufgrund der Beherrschung dieser juristischen Person möglich ist. Das kann

insbesondere bei einer Privatstiftung zutreffen, wenn der Erblasser ihr Vermögen zuwendet und schon in der Stiftungserklärung oder aufgrund eines Änderungsrechts eine Rechtsstellung eines Dritten begründet, aufgrund derer die Organe der Privatstiftung nicht mehr frei über das vom Erblasser stammende Vermögen verfügen können. Dann läge im Umfang dieser Rechteeräumung keine Zuwendung an die Privatstiftung (mehr) vor, sondern der betroffene Vermögenswert wäre für die Anwendung von § 785 ABGB aF gleich dem Dritten zuzurechnen (*Umlauft*, *Pflichtteilermittlung im Zusammenhang mit Privatstiftungen*, FS Binder [2010] 883 [893 f]; vgl zum neuen Recht *Arnold*, *Privatstiftung und Pflichtteilsrecht*, GesRZ 2015, 346 [352]; *Klampfl*, *Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach der Erbrechtsreform 2015*, JEV 2015, 120 [132]; *Zöchling-Jud/Zollner*, *Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – erste Überlegungen zum ErbRÄG 2015*, in *Artmann/Rüffler/Torggler* [Hrsg], *Gesellschaftsrecht und Erbrecht* [2016] 41 [58 ff]). In diesem Fall wäre die Stiftung nur ein Instrument, um den Vermögenswert dem (idR auch selbst pflichtteilsberechtigten) Dritten als dem „eigentlichen“ Empfänger zukommen zu lassen (*Schauer*, *Die Privatstiftung als Funktionsäquivalent der Schenkung auf den Todesfall*, ZfS 2006, 52 [54]).

(b) Im konkreten Fall hat der Erblasser bedeutende Vermögenswerte in die Zweitbeklagte eingebracht. Darin lag noch keine Zuwendung an den Viertbeklagten, da die diesem in der Stiftungsurkunde eingeräumte Rechtsstellung wegen des alleinigen Änderungsrechts des Erblassers zunächst in keiner Weise abgesichert war. Endgültig wurde diese Rechtsstellung erst mit dem „Rollentausch“ 2005 begründet, da ab diesem Zeitpunkt Änderungen der Stiftungsurkunde nur mehr gemeinsam erfolgen konnten und nach dem Tod des Erblassers ein alleiniges Änderungsrecht des Viertbeklagten bestehen sollte, das diesem gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden konnte. Der Begründung dieser Rechtsstellung stand keine erkennbare Gegenleistung des Viertbeklagten gegenüber. Soweit sie auch die vom Erblasser eingebrachten Vermögenswerte betraf, lag darin unter Umständen eine vermögenswerte Zuwendung, bei der wegen des Fehlens einer Gegenleistung das Vorliegen einer Schenkung indiziert sein könnte.

(c) Eine Schenkung wäre aber nur dann anzunehmen, wenn die Rechtsposition des Viertbeklagten tatsächlich einen Vermögenswert hatte. Das hängt von mehreren Faktoren ab: Relevant ist zum einen der Wert der Zweitbeklagten im Zeitpunkt der Rechteeräumung. Von diesem Wert ist in weiterer Folge nur jener Teil relevant, der auf Vermögenszuwendungen des Erblassers an die Stiftung zurückgeht. Insofern sind daher die vom Erblasser in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte (Widmung von 1 Mio ATS anlässlich der Stiftung, Wert

des Anteils an der Unternehmensgruppe, später eingebrachte Forderungen) zu bewerten und den vom Viertbeklagten eingebrachten Vermögenswerten (Wert des eingebrachten Anteils an der Unternehmensgruppe) gegenüberzustellen. Die beim „Rollentausch“ begründete Rechtsstellung des Viertbeklagten könnte jedenfalls nur insofern als Zuwendung des Erblassers angesehen werden, als sie sich auf den diesem Verhältnis entsprechenden Anteil am Stiftungsvermögen bezieht. In einem weiteren Schritt ist dann die Rechtsstellung des Viertbeklagten – die jedenfalls nicht mit dem anteiligen Wert des Vermögens gleichgesetzt werden kann – zu bewerten. Es ist daher zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Regelung des Jahres 2005 bei einer Ex-ante-Beurteilung aufgrund der damit verbundenen Möglichkeiten einer Änderung der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde als Vermögenszuwachs des Viertbeklagten zu qualifizieren war. Das wäre etwa der Fall, wenn sich der Viertbeklagte nach Änderung des Stiftungszwecks und Einflussnahme auf den Vorstand Vermögenswerte der Stiftung zuwenden könnte. Nur in diesem Umfang könnte eine Schenkung angenommen werden.

(d) Maßgebender Zeitpunkt für diese Beurteilung ist die Änderung der Stiftungserklärung anlässlich des „Rollentausches“. Es ist daher auch die Beschränkung des Änderungsrechts der Stifter durch das in Punkt IV (1) der (geänderten) Stiftungsurkunde enthaltene Zustimmungserfordernis der kreditgebenden Banken zu beachten. Sollte eine solche Zustimmung bei realistischer Betrachtung auch nach dem Tod des Erblassers – etwa durch Verkauf von Beteiligungen und Rückführung von Krediten – nicht zu erwarten gewesen sein, läge von vornherein keine vermögenswerte Zuwendung an den Viertbeklagten vor.

(e) Die weitere Beschränkung des Änderungsrechts, die sich aus Punkt V der Stiftungszusatzurkunde ergibt (Zustimmungsrecht des Vorstands), wäre bei der Bewertung der Rechtsstellung dann zu beachten, wenn sie schon zum Zeitpunkt des „Rollentausches“ vorhanden war. Ob das zutrifft, steht nicht fest, weil das Erstgericht die Feststellungen zum Inhalt der Zusatzurkunde für das Jahr 2008 getroffen hat.

Zwar war diese Beschränkung des Änderungsrechts als solche unwirksam. Auch wenn in die Stiftungszusatzurkunde nach § 10 Abs 2 PSG über § 9 Abs 1 PSG hinausgehende Regelungen aufgenommen werden können, sind doch solche nach § 9 Abs 2 Z 1–8 PSG davon ausgenommen. Unter diese Ausnahme fallen insbesondere Regelungen über die Änderung der Stiftungserklärung (§ 9 Abs 2 Z 6 PSG). Werden aber Regelungstatbestände des § 9 Abs 2 Z 1–8 PSG in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen, sind sie unwirksam und unbeachtlich, wenn sie im Widerspruch zu denjenigen der Stiftungs-

urkunde stehen (3 Ob 177/10s SZ 2011/90 = Zfs 2011, 162 [Karollus] = ecolex 2012/24 [Rizzi] = PSR 2011/47 [Rassi/Zollner] = EvBl 2012/22 [Clavora] = GesRZ 2011, 317 [Wurzer/Foglar-Deinhardstein]). Das trifft hier zu, verstößt doch das Erfordernis der Zustimmung des Vorstands zu bestimmten Änderungen in Punkt V der Stiftungszusatzurkunde gegen das (abgesehen vom Zustimmungsrecht der Banken) freie Änderungsrecht der Stifter nach Punkt XVIII der (geänderten) Stiftungsurkunde.

Allerdings wäre der Viertbeklagte aufgrund der Treupflicht zwischen Stiftern verpflichtet gewesen, an einer Änderung der Stiftungserklärung im Sinn der in der Stiftungszusatzurkunde getroffenen Regelung mitzuwirken (6 Ob 166/05p JBl 2006, 521 [Torggler]; Arnold; PSG³ [2013] § 3 Rz 54d). Der Erblasser hätte daher eine entsprechende Änderung der Stiftungserklärung durchsetzen können. Die Verpflichtung des Viertbeklagten zu einer solchen Änderung und die möglichen Folgen einer solchen Beschränkung (auch in Verbindung mit der Regelung zur Vorstandsbestellung in Punkt VIII der Stiftungsurkunde) sind ebenfalls bei der Bewertung der Rechtsstellung des Viertbeklagten zu berücksichtigen.

(f) Im Ergebnis ist daher im fortgesetzten Verfahren unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Ausführungen zu prüfen, ob die dem Viertbeklagten anlässlich des „Rollentausches“ eingeräumte Rechtsstellung einen Vermögenswert hatte. Dafür wird ein betriebswirtschaftliches Gutachten erforderlich sein. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob in Bezug auf die Zuwendung dieser Rechtsstellung Schenkungsabsicht vorlag, was bei Fehlen einer Gegenleistung indiziert wäre. Da den Kläger die Beweislast für eine Schenkung trifft, fielen verbleibende Unklarheiten oder auch die Unmöglichkeit einer Bewertung der Rechtsstellung des Viertbeklagten ihm zur Last.

4.5. Wird in Bezug auf den (ersten) Gesellschaftsvertrag (oben 4.2.) oder die Einräumung einer abgesicherten Rechtsstellung in der Zweitbeklagten (oben 4.4.) eine Schenkung angenommen, so ist die Zuwendung für die Bemessung des Schenkungspflichtteils zum jeweiligen Schenkungszeitpunkt zu bewerten und auf den Todestag des Erblassers aufzuwerten.

(a) Nach § 794 ABGB aF wird der Wert beweglicher Sachen nach dem Zeitpunkt des Erbanfalls und der Wert unbeweglicher Sachen nach dem Zeitpunkt des Empfangs bestimmt. Eine Regelung für die hier (allenfalls) vorzunehmende Bewertung von Anteilen an Unternehmen enthält die Bestimmung nicht. Nach der Entscheidung 7 Ob 137/74 sollen die im Unternehmen enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Sachen getrennt, und zwar zum jeweils maßgebenden Stichtag, bewertet werden. Diese Auffassung, die im Übrigen auch durch die Entwicklung der Rechtsprechung zur

Bewertung unbeweglicher Sachen überholt ist (unten [b]), wird allerdings im Schrifttum abgelehnt. Dort wird einhellig die Ansicht vertreten, dass eine (einheitliche) Bewertung des Unternehmens als solches zu erfolgen habe (*Binder*, Unternehmensbeteiligung und Pflichtteilsanspruch, wbl 1992, 381 ff; *Eccher* in *Schwimmann/Kodek*⁴ § 794 Rz 2; *Eder*, Die Bewertung des Unternehmens zum Zwecke der Pflichtteilsanrechnung, JEV 2011, 49 [53 ff]; *Umlauf*, Anrechnung 264 ff; *Welser* in *Rummel/Lukas*⁴ § 794 Rz 7; ebenso ohne nähere Begründung 8 Ob 55/13s). Das trifft schon deswegen zu, weil nur eine solche Vorgangsweise bei Unternehmen und Unternehmensanteilen die Berücksichtigung des immateriellen Firmenwerts (Image, Kundenstamm, Knowhow der Mitarbeiter etc) ermöglicht.

(b) § 794 ABGB aF wird seit langem berichtend dahin ausgelegt, dass für die Ausmittlung des Schenkungspflichtteils auch bei Liegenschaften der Zeitpunkt des Erbanfalls maßgebend ist (2 Ob 129/16h mwN; *Eccher* in *Schwimmann/Kodek*⁴ § 794 Rz 2; *Welser* in *Rummel/Lukas*⁴ § 794 Rz 6). Es ist daher der Wert des Geschenks im Zeitpunkt des Erbanfalls zu bestimmen, wobei aber der Zustand der Sache im Zeitpunkt des Empfangs und alle damals bereits veranschlagbaren, wenn auch erst im Zeitpunkt des Erbanfalls aktuell werdenden Umstände zugrunde zu legen sind (RIS-Justiz RS0012973). Wertsteigerungen, die auf eine Tätigkeit des Geschenknehmers zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht (6 Ob 638/86; 2 Ob 219/12p; 2 Ob 129/16h). Ein grundlegender Unterschied zur Bewertung beweglicher Sachen besteht daher nicht.

(c) Unternehmen und damit auch darauf bezogene Rechtspositionen sind allerdings in viel höherem Ausmaß als (andere) bewegliche oder unbewegliche Sachen Wertänderungen ausgesetzt, wobei diese Wertänderungen zwar nicht ausschließlich, aber doch in vielen Fällen auch auf die Tätigkeit der Unternehmensleitung zurückzuführen sind. Hat der Geschenknehmer (wie hier) einen Einfluss auf die Leitung des Unternehmens, ist ein Differenzieren zwischen Änderungen des Unternehmenswerts aufgrund der Marktentwicklung (vergleichbar dem Steigen oder Sinken von Immobilienpreisen) einerseits und Änderungen aufgrund der Tätigkeit des Geschenknehmers andererseits – wie sie etwa von *Binder* vertreten wird (wbl 1992, 384) – praktisch nicht möglich (*Eder*, JEV 2011, 51 f). Eine undifferenzierte Bewertung zum Zeitpunkt des Erbanfalls wäre nicht sachgerecht, weil dadurch auch Leistungen des Geschenknehmers für die Höhe des Pflichtteils positiv oder negativ relevant würden, wofür es nach dem Zweck der Schenkungsanrechnung keine Rechtfertigung gäbe. Daher kann im Ergebnis nur auf den Zeitpunkt der Schenkung selbst abgestellt werden, wobei der so ermittelte Wert aber – wie nach altem Recht bei Bargeld (RIS-Justiz

RS0124629) und nach neuem Recht überhaupt (§ 788 ABGB idF des ErbRÄG 2015) – auf den Zeitpunkt des Erbanfalls aufzuwerten ist (*Eder*, JEV 2011, 53). Diese Vorgangsweise wird dem Zweck von § 785 ABGB aF, Verminderungen des Nachlasses durch Schenkungen für die Bemessung des Pflichtteils auszublenden, ohne aber Leistungen des Geschenknehmers in diese Bemessung einfließen zu lassen, am ehesten gerecht.

4.6. Sollte sich aufgrund dieser Erwägungen (und aufgrund der unstrittigen Schenkung des Brillantrings) ein Schenkungspflichtteil ergeben, wäre in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Nachlass zur Deckung ausreicht. Trifft das nicht zu, haftet der Viertbeklagte nach § 951 ABGB aF. Seine Haftung ist jedoch, wie auch der Kläger richtig erkennt, auf die zugewendete Sache, also die Gesamtrechte an der Stiftung (und den Ring) beschränkt. Die Rechte an der Stiftung sind auch an die Stelle seiner (allenfalls auf einer Schenkung anlässlich des ersten Gesellschaftsvertrags beruhenden, oben 4.2.) Anteile an der Unternehmensgruppe getreten.

5. In Bezug auf den zum Auskunftsbeglehen ergangenen Aufhebungsbeschluss ist die Sache ebenfalls noch nicht spruchreif.

5.1. Gegenstand der Rekurse des Klägers und des Viertbeklagten ist die aufhebende Entscheidung des Rekursgerichts zum Begehren auf Auskunft über das Nachlassvermögen durch die Dritt-, den Viert- und die Fünftbeklagte. Das Berufungsgericht hat insofern einen Anspruch nach Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO verneint, weil diese Bestimmung nicht auf Geschenknehmer oder bloß mögliche Erben anzuwenden sei. Hätten die Beklagten allerdings Nachlassvermögen verheimlicht, so könne ein Anspruch nach Art XLII Abs 1 Fall 2 EGZPO bestehen. Insofern fehlten jedoch die erforderlichen Feststellungen.

5.2. Die Auffassung des Berufungsgerichts, dass der auf Auskunft über Nachlassgegenstände gerichtete Anspruch nach Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO bis zur Einantwortung nur gegen den Nachlass besteht, trifft nach der Rechtsprechung zum hier noch anwendbaren alten Recht zu (2 Ob 316/02p mwN, zuletzt etwa 2 Ob 186/10g SZ 2011/122 = EF-Z 2012/50 [*Fischer-Czermak*] = EvBl 2012/64 [*Eccher*, ÖJZ 2012/47] NZ 2012 169 [*Umlauf*]). Der Rekurs des Klägers zeigt keine Gründe für ein Abgehen von dieser Rechtsprechung auf.

5.3. Richtig ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, dass ein solcher Anspruch nach Art XLII Abs 1 Fall 2 EGZPO bestehen kann, wenn der Beklagte vom Verschweigen oder Verheimlichen des anzugebenden Vermögens vermutlich Kenntnis hat (2 Ob 186/10g mwN). Dabei ist kein strenger Maßstab anzulegen. Schon der durch objektive Anhaltspunkte gestützte und vom Kläger zu bescheinigende Verdacht einer entsprechenden Kenntnis reicht aus (7 Ob 147/06b mwN; RIS-Justiz RS0034823;

2 Ob 186/10g mwN). Wenn das Berufungsgericht auf der Grundlage dieser richtigen Rechtsansicht meint, dass der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt ist, kann der Oberste Gerichtshof, der nicht Tatsacheninstanz ist, dem nicht entgegenreten (RIS-Justiz RS0042179).

6. Im Ergebnis ist der Aufhebungsbeschluss daher zu bestätigen, soweit er das Zahlungsbegehren gegen den Viertbeklagten und das Auskunftsbegehren über Nachlassgegenstände gegen die Drittbeklagte, den Viertbeklagten und die Fünftbeklagte betrifft. Hingegen ist zu den Zahlungsbegehren gegen die Zweitbeklagte und die Drittbeklagte die abweisende Entscheidung des Erstgerichts wiederherzustellen. Nicht erledigt ist wegen der insofern eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens der Rekurs des Klägers gegen die aufhebende Entscheidung über das gegen die Erstbeklagte erhobene Zahlungsbegehren.

C. Die Revision des Klägers ist, soweit sie Ansprüche gegen die Zweitbeklagte, die Drittbeklagte, den Viertbeklagten und die Fünftbeklagte betrifft, ungeachtet der den Obersten Gerichtshofs nicht bindenden Zulassung durch das Berufungsgerichts nicht zulässig.

1. Wegen der Unterbrechung des gegen die Erstbeklagte geführten Verfahrens ist die Revision nur soweit zu behandeln, als sie die Auskunftsbegehren gegen die vier anderen Beklagten betrifft.

2. Die vom Berufungsgericht als erheblich bezeichnete Rechtsfrage begründet die Zulässigkeit der Revision nicht.

2.1. Das Berufungsgericht hat die Revision wegen des Fehlens von Rechtsprechung zur Frage zugelassen, ob verjährungsrechtliche Erwägungen dazu führen könnten, dass der Anspruch nach Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO entgegen der oben zitierten Rechtsprechung (B.5.2.) auch vor der Einantwortung gegen die Erben bestehen könnte, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Tod des Erblassers erfolge.

2.2. Gründe für eine solche Auffassung sind aber nicht erkennbar. Den Pflichtteilsberechtigten steht es frei, vor der Einantwortung ein Auskunftsbegehren gegen den Nachlass zu erheben und dies mit einem unbestimmten Zahlungsbegehren zu verbinden. Eine solche Stufenklage unterbricht die Verjährung (RIS-Justiz RS0034809). Ein Urteil wäre nach der Einantwortung gegen die Erben vollstreckbar, ein noch anhängiges Verfahren – nach allfälliger Unterbrechung analog § 155 ZPO (oben A.) – gegen diese fortzusetzen. Damit besteht auch aus

Rechtsschutzerwägungen kein Grund, entgegen der zitierten Rechtsprechung schon vor der Einantwortung einen Auskunftsanspruch gegen die Erben zu bejahen. In Bezug auf den Anspruch gegen Geschenknehmer nach § 951 ABGB aF besteht kein Auskunftsanspruch nach Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO (8 Ob 55/13s). Zwar sind die Erben aufgrund dieser Bestimmung nach der Einantwortung zur Auskunft über – an wen immer, also auch an sich selbst – erfolgte pflichtteilsrelevante Zuwendungen des Erblassers verpflichtet (2 Ob 186/10g mwN). Die Einantwortung war aber bei Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz noch nicht erfolgt.

3. Auch sonst zeigt die Revision keine erhebliche Rechtsfrage auf:

3.1. Entgegen dem Vorbringen der Revision ist das Stiftungsvermögen nicht dem Nachlass zuzurechnen (so schon 8 Ob 115/11m im Verlassverfahren nach dem Erblasser). Ein Anspruch nach Art XLII Abs 1 Fall 1 EGZPO lässt sich daher auch nicht auf diesem Weg konstruieren.

3.2. Ob der Tatbestand des Art XLII Abs 1 Fall 2 EGZPO erfüllt ist oder wenigstens schlüssig behauptet wurde, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Kläger insofern kein ausreichendes Vorbringen erstattet hat, ist nicht zu beanstanden:

(a) Da Vorliegen und Wert einer Schenkung nach dem Schenkungszeitpunkt zu beurteilen sind (oben B.4.5.), ist nicht erkennbar, weswegen Handlungen oder Unterlassungen der Organe der Zweitbeklagten, die sich auf deren wirtschaftliche Lage nach dem „Rollentausch“ beziehen, als Verheimlichung eines Vermögens des Klägers (4 Ob 2376/96g; 5 Ob 521/86; *Konecny* in *Fasching/Konecny*³ Art XLII EGZPO Rz 78) qualifiziert werden könnten. Der Kläger hatte als Pflichtteilsberechtigter kein rechtliches Interesse an einer Information über die Entwicklung der Beklagten nach dem spätesten für die Beurteilung seines Anspruchs maßgebenden Zeitpunkt. Einen Anspruch bestreitende Rechtsausführungen (Beilage .PP) können nicht als Verschweigen von Vermögen gedeutet werden.

(b) Zu den übrigen Beklagten zeigt auch die Revision kein erstinstanzliches Vorbringen zu aktiven Verheimlichungshandlungen (RIS-Justiz RS0034859) auf, die in Bezug auf einen Vermögensbestandteil des Klägers gesetzt worden wären.

Anmerkung

Von Daniela Huemer¹

1. In dieser Entscheidung ging es (vereinfacht dargestellt) um eine Privatstiftung, welche 1995 vom Vater und weiteren Familienangehörigen („Mitstiftern“) gegründet wurde. In diese Privatstiftung wurden vom Vater und einem Sohn (unter anderem) diverse Unternehmensanteile eingebracht. 2010 verstarb der Vater. Der Kläger (ein weiterer Sohn, der nicht Mitstifter war) machte Pflichtteilsansprüche geltend und brachte eine Klage (ua) gegen die Privatstiftung und die mitstiftenden Familienmitglieder ein: Der Kläger brachte vor, sein Vater habe bereits zu Lebzeiten einen wesentlichen Teil seines Vermögens verschenkt, nämlich diverse Unternehmensbeteiligungen, und zwar an den mitstiftenden Bruder des Klägers, der als Nachfolger das Unternehmen führte. Diese Schenkung sei zwar nicht direkt an diesen, sondern über das Vehikel der Privatstiftung erfolgt. Der Privatstiftung wurden – so der Kläger – die Unternehmensanteile nur deshalb zugewendet, weil man damit „formal“ die Unternehmensanteile der Privatstiftung zurechnen wollte, um diese bei der Pflichtteilsberechnung nicht berücksichtigen zu müssen. Die Privatstiftung sei daher (nur) zur Umgehung des Pflichtteilsrechts gegründet worden, um das Vermögen formal bei der Stiftung anzusiedeln, wirtschaftlich sei das Vermögen des Vaters aber an den Sohn (und Mitstifter) „durchgeschleust“ worden.
2. Es ging also um die Frage, ob (und wenn ja in welcher Form) diese zugewendeten Unternehmensanteile, die durch die Widmung und damit Übertragung an die Privatstiftung in das Eigentum der Privatstiftung übergegangen sind² und damit zum Zeitpunkt des Ablebens des Stifters auch nicht mehr in dessen Inventar aufzunehmen waren,³ sowie allenfalls die Einräumung einer Begünstigtenstellung für Fragen des Pflichtteilsrechts durch Hinzu- und Anrechnungen von Schenkungen zu berücksichtigen sind.⁴
3. Die Privatstiftung ist als juristische Person nicht pflichtteilsberechtigt, sodass ihr gegenüber die 2-Jahres-Frist des § 785 Abs 3 ABGB aF⁵ anzuwenden war: Der OGH hatte daher zunächst die Frage zu beurteilen, wann die Zuwendung (Schenkungen) der Unternehmensanteile an die Privatstiftung durch den verstorbenen Vater erfolgte, ob also die 2-Jahres-Frist zum Zeitpunkt des Todes des Vaters (2010) schon verstrichen war. Es kommt dabei nicht auf den Zeitpunkt der Einbringung der Unternehmensanteile in die Privatstiftung an (hier: 1995), sondern entscheidend ist, wann der verstorbene Vater (Erblasser) tatsächlich das „Vermögensopfer“,⁶ also die „Schenkungen“ an die Privatstiftung, getätigt hat, wobei der OGH dazu folgende Grundsätze aufgestellt hat:
 - a) Widerrufsrecht

Das Vermögensopfer ist jedenfalls dann nicht erbracht, wenn der Geschenkgeber die Schenkung rückgängig machen kann, was im Fall einer Privatstiftung dann der Fall wäre, wenn der Stifter die Möglichkeit hat, die Privatstiftung zu widerrufen,⁷ was

1 MMag. Dr. Daniela Huemer, LL.M. (Harvard) ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte. Die Kanzlei hat im entschiedenen Fall die beklagte Privatstiftung (Zweitbeklagte) vertreten.

2 Die Privatstiftung selbst ist ein eigentümerloses Rechtsgebilde und hat keine Eigentümer. Da der Privatstiftung aber eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird (§ 1 Abs 1 PSG), führt dies zu einer Verselbständigung des Vermögens (RS 0052195).

3 Vgl N. Arnold, PSG³ Einl Rz 23 mwN; OGH 30.5.2012, 8 Ob 115/11m, ZFS 2012, 129.

4 Da der Erblasser am 13.11.2010 verstarb, war gem § 1503 Abs 7 Z 2 ABGB die Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015 anzuwenden.

5 Die 2-Jahres-Frist ist auch weiterhin maßgeblich und nunmehr (seit dem ErbRÄG) in § 782 Abs 1 ABGB normiert.

6 Vgl OGH 10 Ob 45/07a EF-Z 2007, 187 (Zollner), OGH 2 Ob 125/15v PSR 2015, 184 (Zollner).

7 § 34 PSG.

zu einer Auflösung der Stiftung und „Rückführung der Zuwendung“ führen würde.⁸

b) Änderungsrechte

Ob auch Änderungsrechte (also Rechte des Stifters, nach Gründung der Stiftung die Stiftungserklärung abzuändern) dazu führen können, dass das Vermögensopfer noch nicht als erbracht angesehen wird – und damit die 2-Jahres-Frist nicht zu laufen beginnt –, hängt entscheidend von der Ausgestaltung des Änderungsrechtes ab:

- Bei einem „weitreichenden Änderungsrecht“, das es dem Stifter faktisch ermöglicht, auf das gestiftete oder in die Stiftung eingebrachte Vermögen zuzugreifen,⁹ ist das Vermögensopfer als noch nicht erbracht anzusehen.¹⁰
- Änderungsrechte, die einem Dritten eingeräumt werden, die dem Berechtigten den Zugriff auf die Erträge und wohl auch auf einen Teil der Substanz ermöglichen, worin eine Zuwendung an den Änderungsberechtigten liegen können, können auch dazu führen, dass das Vermögensopfer noch nicht als erbracht anzusehen ist.¹¹
- Kann das (umfassende) Änderungsrecht allerdings nur im Einvernehmen mit anderen Stiftern ausgeübt werden, kann der Stifter nicht mehr alleine auf das Stiftungsvermögen oder die Erträge zugreifen. Das Vermögensopfer ist in solchen Konstellationen als erbracht anzusehen.¹²
- Bloße Änderungsrechte haben hingegen keine „widerrufsgleiche Wir-

kung“. Sie stehen daher dem Eintritt des Vermögensopfers nicht entgegen, sind also für das Vorliegen eines Vermögensopfers nicht schädlich.¹³

c) Sonstige Rechte / Einflussnahmemöglichkeiten

- Der OGH hat auch – mE zutreffend – klargestellt, dass die bloße Möglichkeit eines Einflusses auf die Bestellung der Stiftungsorgane einem Widerrufsrecht nicht gleichzusetzen ist. Eine Einflussnahme des Stifters auf die Bestellung der Stiftungsorgane ist also für die Frage des Vermögensopfers nicht schädlich. Umso weniger sind faktische – allenfalls familiär bedingte – Einflussmöglichkeiten relevant.¹⁴
- Hält sich der Geschenkgeber ein dingliches Fruchtgenussrecht vor, wurde noch kein Vermögensopfer erbracht.¹⁵

4. Im konkreten Fall hat sich der verstorbene Vater weder ein Widerrufsrecht noch ein umfassendes Nutzungsrecht vorbehalten. Das Änderungsrecht konnte der Erblasser seit 2005 nur mehr im Einvernehmen mit dem mitstiftenden Sohn ausüben. Damit konnte er nicht mehr allein auf das Stiftungsvermögen oder die Erträge zugreifen, womit das Vermögensopfer zutreffenderweise vom OGH als erbracht angesehen wurde; die 2-Jahres-Frist war daher verstrichen. Die Klage auf Zahlung gegen die Privatstiftung war daher nicht erfolgreich.
5. Diese Vermögensopfertheorie, auf welche in der Rechtsprechung¹⁶ (und auch in dieser Entscheidung) vom OGH abgestellt wurde, hat im Zuge des ErbRÄG 2015¹⁷ auch Eingang in die Gesetzesmaterialien

8 Vgl dazu bereits OGH 10 Ob 45/07a; bestätigend OGH 2 Ob 98/17a.

9 Dies ist etwa bei einem widerrufsgleichen Änderungsrecht nach § 33 Abs 2 PSG der Fall.

10 So OGH 2 Ob 98/17a unter Verweis auf *Parapatits/Schörghofer*, Privatstiftung und Schenkungsanrechnung, iFamZ 2008, 42 (45 f); *Schauer*, OGH: Schutz der Pflichtteilsberechtigten gegenüber Privatstiftung, JEV 2007, 90 (96); *Limberg*, Privatstiftung und Erbrecht (2006), 35f; *Kletecka*, Pflichtteilsrechtliche Behandlung einer Privatstiftung, EF-Z 2012, 4 (7 ff).

11 OGH 2 Ob 98/17a.

12 So auch OGH 2 Ob 98/17a. Vgl dazu auch *Schauer*, JEV 2007, 96; *Limberg*, Privatstiftung 48f; *Zollner*, EF-Z 2008, 4.

13 6 Ob 237/15v, NZ 2016, 151, 404 (*Umlauf*) = GesRZ 2016, 237 (*Hasch/Wolfgruber*) = ecoloex 2016/228 (*Rizzi*).

14 OGH 2 Ob 98/17a.

15 OGH 2 Ob 125/15v, ecoloex 2015/445.

16 Vgl OGH 10 Ob 45/07a EF-Z 2007, 187 (*Zollner*); OGH 2 Ob 125/15v PSR 2015, 184 (*Zollner*).

17 BGBl I Nr 87/2015.

gefunden:¹⁸ Gem § 781 Abs 1 ABGB nF sind Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigten oder auch ein Dritter vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen, wobei gem § 781 Abs 2 Z 3 ABGB nF explizit die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung als Schenkung gilt. Für die Privatstiftung als nicht-pflichtteilsberechtigten Person gilt (weiterhin) die 2-Jahres-Frist gem § 782 Abs 1 ABGB nF: Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören, *wirklich gemacht hat*, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Damit stellt der Gesetzgeber für die Beurteilung explizit auf die Vermögensopfertheorie ab:¹⁹ Es kommt also darauf an, ob der Verstorbene das Vermögensopfer in Bezug auf die Zuwendung endgültig erbracht hat.²⁰ Entscheidend ist somit mE, ob die Schenkung faktisch wieder rückgängig gemacht werden kann. Dies ist mE dann der Fall, wenn der Stifter im Ergebnis, obwohl er sich durch Widmung seines Vermögens an die Privatstiftung seines Eigentumsrechtes begeben hat, weiterhin eine eigentümerähnliche Position innehat. Unter diesem Blickwinkel sind mE auch die in den Gesetzesmaterialien zum ErbRÄG 2015 angeführten Beispiele zu betrachten, wonach der Widerruf der Privatstiftung, wenn der Stifter Letztbegünstigter ist, sowie andere Stifterrechte, die zum Rückerwerb verwendet werden können, dazu führen, dass das Vermögensopfer noch nicht erbracht wurde.²¹ Durch ein bloßes Nutzungsrecht werde das Vermögensopfer aber regelmäßig nicht ausgeschlossen.²² Bei einem um-

fassenden Änderungsvorbehalt werde das Vermögensopfer ebenso noch nicht endgültig als erbracht angesehen werden.²³

6. Nicht abschließend beurteilen konnte der OGH hingegen die Frage, ob die Klage auf Zahlung gegen den mitstiftenden Bruder auch abzuweisen ist oder nicht: Der OGH hat nämlich auch ausgeführt, dass – aufgrund des wirtschaftlichen Schenkungsbegriffes – eine Schenkung auch darin liegen kann, dass der Erblasser dem Beschenkten eine vermögenswerte Rechtsstellung gegenüber einer von ihm dotierten juristischen Person einräumt, wenn und soweit ihm das aufgrund der Beherrschung dieser juristischen Person möglich ist. Das könne – so der OGH – insbesondere bei einer Privatstiftung zutreffen, wenn der verstorbene Vater der Privatstiftung Vermögen zuwendet und schon in der Stiftungserklärung oder aufgrund eines Änderungsrechtes eine Rechtsstellung des mitstiftenden Sohnes begründet, aufgrund derer die Organe der Privatstiftung nicht mehr frei über das vom Vater stammende Vermögen verfügen können. Dann läge im Umfang dieser Rechteeräumung keine Zuwendung an die Privatstiftung (mehr) vor, sondern der betroffene Vermögenswert wäre für die Anwendung von § 785 ABGB aF gleich dem mitstiftenden Sohn zuzurechnen. In einem solchen Fall wäre – so der OGH – die Stiftung nur ein Instrument, um den Vermögenswert dem Sohn als dem „eigentlichen“ Empfänger zukommen zu lassen.
7. Eine solche Schenkung wäre aber – so der OGH – nur dann anzunehmen, wenn die Rechtsposition des mitstiftenden Sohnes einen Vermögenswert hat, wobei der OGH in diesem Zusammenhang wertvolle Hinweise gibt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Bewertung durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten vorzunehmen wäre. Eine Schenkung an

18 Wenngleich es wünschenswert gewesen wäre, dass diese Theorie auch Eingang in den Gesetzestext findet und klar definiert wird. Kritisch dazu Müller/Melzer in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge² § 4 Rz 34.

19 ErläutRV 688 BlgNr XXV. GP zu § 782 ABGB, 34 unter Verweis auf Welser, Reform des Erbrechts, 153 f.

20 Siehe dazu ErläutRV 688 BlgNr XXV. GP zu § 782 ABGB, 34.

21 ErläutRV 688 BlgNr XXV. GP zu § 782 ABGB, 34.

22 Vgl ErläutRV 688 BlgNr XXV. GP zu § 782 ABGB, 34.

23 ErläutRV 688 BlgNr XXV. GP zu § 782 ABGB, 34.

- den mitstiftenden Sohn könnte etwa dann vorliegen, wenn sich dieser, der nach dem Ableben des Vaters das alleinige Änderungsrecht hatte, nach Änderung des Stiftungszwecks und Einflussnahme auf den Vorstand Vermögenswerte der Stiftung zuwenden könnte. Entscheidend ist – ex ante betrachtet – ob ein *Vermögenszuwachs* möglich ist. Nur in diesem Ausmaß könnte – wenn überhaupt – eine Schenkung angenommen werden, so der OGH. Der OGH nimmt damit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vor, wie sie nunmehr auch dem ErbRÄG 2015 zu entnehmen ist.
8. Im fortgesetzten Verfahren wird daher nun geprüft, ob die dem mitstiftenden Sohn eingeräumte Rechtsstellung einen Vermögenswert hat und wenn ja, in welcher Höhe.
9. Mit dieser Entscheidung sind zwar einige sehr umstrittene Fragestellungen im Verhältnis Erb- und Stiftungsrecht geklärt. Die Entwicklung der stiftungsrechtlichen Rechtsprechung bleibt aber weiterhin äußerst spannend. Die Entscheidung zeigt deutlich, dass sich der Stifter bereits bei Gründung gut zu überlegen hat, ob und welche Rechte er sich vorbehält.²⁴ Dies nicht nur unter dem Aspekt einer optimalen Sicherung des Weiterbestands einer Unternehmensgruppe und (ggf) Versorgung der Begünstigten, sondern auch unter dem Blickwinkel der Schenkungsanrechnung im Pflichtteilsrecht oder dem Exekutionsrecht.²⁵

24 So auch 6 Ob 72/11y; *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht⁴ 460.

25 Hat sich nämlich der Stifter ein Widerrufsrecht vorbehalten und ist er zumindest zum Teil Letztbegünstigter und/oder hat er sich ein Änderungsrecht vorbehalten, unterliegen diese Rechte des Stifters gegenüber der Privatstiftung der Exekution (RS 0120752). In diesem Fall ist daher das Vermögen durch Übertragung auf eine Privatstiftung nicht vor dem Zugriff von Gläubigern geschützt. Gläubiger des Stifters können nämlich im Wege der Exekution vom

Widerrufsrecht des Stifters Gebrauch machen und den Liquidationserlös aus der Abwicklung der Stiftung pfänden und verwerten. Ähnliche Möglichkeiten bestehen auch, wenn sich der Stifter ein Änderungsrecht vorbehalten hat (vgl dazu *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht⁴ 460). Aber auch ein Verzicht auf das Widerrufs- und Änderungsrecht beeinträchtigt die Rechtsstellung der Gläubiger und kann Gegenstand einer Anfechtung sein (OGH 6 Ob 18/07a).